

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

09.04.2009

Bearbeitet von  
Barbara Meißner  
Bernd Düsterdiek

Telefon 0221 3771-276  
Telefax 0221 3771-127

E-Mail:  
Barbara.meissner@staedtetag.de

Aktenzeichen  
74.10.30

## **Stellungnahme zur Novelle der HOAI (BMW-Entwurf – Stand: 18.03.2009)**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Abkoppelung der Honorare von der Bausumme**

Der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begrüßen die geplante Abkoppelung der Honorare von der Bausumme. Die Abkoppelung der Honorare von der tatsächlichen Bausumme entspricht einer langjährigen Forderung des DST sowie des DStGB, da sie einen Anreiz für kostensparendes Bauen bietet. Daher wird das neue Baukostenberechnungsmodell grundsätzlich begrüßt. In Zeiten, in denen öffentliche Bauinvestitionen angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage in Frage stehen, muss es vordringliches Ziel auch einer Honorarordnung sein, kostengünstiges Planen und Bauen zu fördern.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt überdies die ergänzend geschaffene Möglichkeit, neben der Ermittlung des Honorars anhand der anrechenbaren Kosten auch auf die Möglichkeit einer Baukostenvereinbarung zurückgreifen zu können (§ 6 Abs. HOAI-E). Der DStGB hat sich stets dafür ausgesprochen, dass Baukostenvereinbarungen im Sinne einer verbindlichen Kostenobergrenze zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmern frei getroffen werden können. Die Gefahr, dass durch die neu geschaffene Möglichkeit ein Preiswettbewerb nach unten einsetzen könnte, sehen wir nicht. Im Gegenteil: Die Städte und Gemeinden bekennen sich dazu, dass qualitätsvolle Leistungen von Architekten und Ingenieuren auch leistungsgerecht entlohnt werden. In der Praxis wird zudem zu beachten sein, dass in einem sehr frühen Stadium eines (Bau-) Vorhabens der Auftraggeber eine möglichst realitätsnahe und exakte Kostenschätzung vornehmen muss. Dies wird voraussetzen, dass bei Abschluss einer solchen Vereinbarung beide Vertragspartner über den gleichen Informations-

stand und das gleiche Fachwissen verfügen. Dies wird insbesondere erhöhte Anforderungen an kleinere Städte und Gemeinden stellen.

## **2. Kein Wegfall der Leistungsphasen**

Wir begrüßen zudem die Absicht des Bundeswirtschaftsministeriums, die Leistungsphasen 1 - 5 beizubehalten und damit die wesentlichen Strukturen der gültigen HOAI beizubehalten.

## **3. Pauschale Erhöhung der Tafelwerte**

Das neue, grundsätzlich zu begrüßende Berechnungsmodell zur Abkopplung der Honorare von den Baukosten beruht auf den anrechenbaren Kosten, die sich mit dem Anstieg der Baukosten in den letzten Jahren ebenfalls erhöht haben. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob eine pauschale Erhöhung der Tafelwerte um 10 Prozent tatsächlich gerechtfertigt ist. Es ist abzusehen, dass die vorgesehene Erhöhung zu spürbaren Kostensteigerungen für alle öffentlichen Bauauftraggeber sowie deren kommunale Unternehmen führen wird. In jedem Fall sollte in der Verordnungsbegründung klargestellt werden, dass mit der Erhöhung der Tafelwerte nicht nur die allgemeine Preiserhöhung, sondern auch die gestiegenen fachlichen Anforderungen im Zuge der Umweltgesetzgebung und der damit verbundene erhöhte Arbeitsaufwand ausgeglichen werden.

## **II. In den Vorschriften im Einzelnen**

### **1. zu § 6 des Entwurfs: Grundlagen des Honorars**

Die Aufhebung des Zeithonorars wird als nicht zielführend angesehen, wenn auch die Anpassung der Sätze ständiger Diskussionspunkt war. Denn es stellt sich die Frage, inwiefern die geplante Aufhebung für den öffentlichen Auftraggeber von Vorteil ist. Durch die Aufhebung entfällt jeder Anhaltspunkt für die Vereinbarung von Stundensätzen, so dass von einem höheren Aufwand für die Preisfindung im Einzelfall auszugehen ist.

Auch der Entfall der Umbauszuschläge erfolgt ersatzlos. Planungsleistungen für Umbaumaßnahmen werden also künftig nicht durch einen Zuschlag auf das tabellarisch ermittelte Honorar bewertet. Letztendlich bleibt aber offen, wie sie zu bewerten sind. In Ermangelung der Erfahrung auf Auftraggeberseite und möglicherweise auch auf Auftragnehmerseite wird man wahrscheinlich auf die bisherigen Stundensätze und Umbauszuschläge zurückgreifen.

## **2. Unzureichende Umsetzung der Leistungsbilder der HOAI für die Bauleitplanung, §§ 17 – 21 des Entwurfs**

Die Leistungsbilder der HOAI für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) erfassen die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) immer noch unzureichend. Sowohl die Prüfung der einschlägigen bzw. zu beachtenden Verfahren (Regelverfahren, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren, FFH-Verträglichkeitsprüfung); die Bearbeitungsschritte der Umweltprüfung (insbesondere Ermitteln von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Abfassen des Umweltberichts als Teil der Begründung, Bestimmen überwachungsbedürftiger Maßnahmen, Vorschläge für ein Monitoringkonzept) als auch die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (insbesondere die detaillierte Bestandsaufnahme zur Ermittlung, Bewertung der Belange nach § 1a Abs. 3 BauGB, Ermitteln und Bewerten des Eingriffs, Definition des Ausgleichsflächenbedarfs und möglicher Ausgleichsmaßnahmen) sind zwischenzeitlich zur Grundleistung der Bauleitplanung geworden und somit von den Vergütungsregelungen der jeweiligen Leistungsbilder zu erfassen. Daher sollten die Leistungsbilder noch um die vorgenannten Arbeitsschritte ergänzt werden oder zumindest die Ausführungen in der Verordnungsbegründung dahingehend ergänzt werden, dass mit der Erhöhung der Tafelwerte auch die zusätzlichen Leistungen, die seit den Gesetzesänderungen durch das BauROG 1998 erforderlich sind, mit abgegolten werden.

### **2a. zu § 19 des Entwurfs: Leistungsbild Bebauungsplan**

Zu begrüßen ist, dass wieder fünf Leistungsphasen gelten sollen. Zu kritisieren sind aber nach wie vor die beschriebenen Leistungsbilder (s. o.). Diese sind im Entwurf gegenüber der derzeit gültigen HOAI unverändert geblieben.

Das B-Planverfahren hat seit dem BauROG 1998 vor allem durch die Vorgaben des Europarechts tiefgreifende Änderungen erfahren. Hier ist die Umweltprüfung besonders hervorzuheben. In B-Planverfahren in seiner derzeitigen Form und insbesondere auch im speziellen Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, dem in der kommunalen Praxis große Bedeutung zukommt, werden die Beschreibungen der Leistungsbilder Niederschlag finden.

Ohne Anpassungen kann es Schwierigkeiten bereiten, die vom Planer erbrachten Leistungen den jeweiligen Leistungsbildern zuzuordnen. Dieses gilt auch für die prozentuale Bewertung der Leistungsphasen.

Ferner ist das B-Planverfahren im BauGB inhaltlich und verfahrensmäßig sehr detailliert geregelt. Insoweit wäre eine stärkere Orientierung der Leistungsphasen an die Verfahrensschritte des BauGB wünschenswert.

Darüber hinaus ist bedauerlich, dass verkehrstechnische Planungsleistungen – insbesondere Planung von Lichtsignalanlagen – nicht Bestandteil der HOAI geworden sind.

### **2b. zu § 21 des Entwurfs: Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen**

Zu begrüßen ist, dass die Einordnung der Leistungen nach Bewertungsmerkmalen und -punkten entsprechend der gültigen HOAI weiter bestehen bleibt. Bewertungsmerkmale und -punkte sind dabei wie schon in der gültigen HOAI für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan identisch. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Flächennutzungsplan und B-Plan verschiedene und unterschiedliche städtebauliche Funktionen erfüllen und sich hinsichtlich

der Aufgaben an die Planer unterscheiden. Geprüft werden sollte deshalb, ob diesem Aspekt nicht durch jeweils eigene Bewertungsmerkmale Rechnung zu tragen wäre.

### **3. zu §§ 44 – 47 des Entwurfs: Verkehrsanlagen**

Leider ist mit Blick auf die HOAI-Leistungsphasen eine neue Zuordnung bzw. Aufteilung und Überarbeitung der Leistungsbilder, die sich aus der geänderten Bearbeitung von Projekten ausschließlich auf CAD-Basis ergibt, nicht vorgenommen worden. Der Verweis in der Begründung auf spätere Novellierungen ist wenig zielführend.

#### **3a. Wegfall der Bauüberwachungsleistungen**

Die bisher vorhandenen Aufgaben der Bauüberwachungsleistungen auf Basis des gültigen § 57 HOAI sollen entfallen. Nunmehr soll die Leistung der „Bauüberwachung“ für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in der Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) im Anhang zu den besonderen Leistungen für den § 43 (Ingenieurbauwerke) und § 47 (Verkehrsanlagen) unverbindlich weitergeführt werden. Damit kann die Bauüberwachung im Rahmen der Beauftragung der Leistungsphase 8 mit beauftragt werden, ist aber nicht zwingend zu vereinbaren. Allerdings ist ein derartiges Honorar dann bei besonderer Leistung im Rahmen eines frei zu vereinbarenden Honorars zu vereinbaren. Hier muss die Erfahrung in der Praxis zeigen, wie diese Regelung ausgelegt wird.

Für den Bereich des Straßenbaus hat der gültige § 57 HOAI besondere Bedeutung. Denn in der Regel kann für diesen Bereich die Leistung „Bauüberwachung“ nicht im Verbund mit der Leistungsphase 8 beauftragt werden. Die fachliche Ausrichtung der planenden Büros ist in der Regel nicht auf die Anforderungen einer örtlichen Bauüberwachung für kommunale Straßenbauten ausgerichtet. Das für die Planung und den Bau von Straßen geltende Regelwerk ist jeweils sehr speziell. Vor diesem Hintergrund wird die geplante Fassung des § 3 – hier: Leistungsphase 8 – den tatsächlichen Anforderungen nicht gerecht.

Ebenfalls unbefriedigend ist die Regelung zum Umbautenzuschlag, der in der gültigen HOAI im § 59 geregelt ist. Auch diese Regelung wurde in den unverbindlichen Teil der Beratungsleistungen verschoben. Aus diesem Grund sind auch hier zur Klarstellung der Honorarhöhe eigene Regelungen der Kommune erforderlich.